

# RS Vwgh 1998/4/23 96/15/0246

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.04.1998

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §26 Z5;

## Rechtssatz

Wenn Förster auf der Fahrt zwischen ihrer Wohnung und dem ihnen zugewiesenen Revier im Fall einer entsprechenden Wahrnehmung ihre berufliche Tätigkeit zu entfalten haben, befinden sie sich während der Fahrt in beruflichem Einsatz und nehmen - in der Art eines Bereitschaftsdienstes - dienstliche Aufgaben wahr. Solcherart stellt aber weder die Beförderung durch den Arbeitgeber auf derartige Fahrten noch die Überlassung eines Arbeitgeberfahrzeuges für derartige Fahrten einen Vorteil aus dem Dienstverhältnis dar.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996150246.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)